

Senatsvorlage zur

Beschlussfassung **Kenntnisnahme** **Erörterung**
(bitte Ankreuzen)

Senatssitzung am: 31.05.2023

eingereicht von: Frank Ellenberger, AStA-Vorsitzender

eingereicht am: 22.05.2023

Antrag/Thema:

Plagiatshandhabung

Erläuterung/Stellungnahme/Kosten/Finanzierung, ggf. Nutzen/Alternativen (*inhaltlich und ggf. mit rechtlichem Aspekt in Bezug zum HSG und/oder Satzungen/Ordnungen der EUF*):

Auf Grund eines konkreten Falles, den ich hier allerdings nicht im Detail wiedergeben möchte, und der Tatsache, dass sich trotz meiner Bitten diesbezüglich nichts Erkennbares getan hat, aus dem konkreten Fall einen Änderungsbedarf abzuleiten, beantrage ich hiermit die Ergänzung der RaPO um konkretere Abläufe bei Plagiatsverdacht.

Kurzzusammenfassung des konkreten Falls:

- Die Ähnlichkeit zweier Prüfungsleistungen wurde als Plagiatsverdacht deklariert.
- Besonderheiten: Sie entstanden in einer Gruppenarbeit auf Grundlage eines gemeinsamen umfassenden Notizenpapiers (in Kenntnis der:des Dozierenden). Beide Arbeiten hatten vollständig denselben Inhalt zum Thema, also nicht wie sonst üblich bei Gruppenarbeiten getrennte Inhalte innerhalb einer Arbeit.
- Die Anhörungen wurden als „Besprechung“ tituliert.
- Der Plagiatsverdacht wurde erst im Laufe der Anhörung/„Besprechung“ eröffnet.

- Obwohl erkennbar und auch durch Fotos nachgewiesen wurde auf die Einreichung der handschriftlichen Originale der Mandate bestanden.

Durch den konkreten Fall wurde deutlich, welche Blüten die Nichtregelung von prozessualen Vorgaben treiben kann und wessen es bedarf, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholen kann.

Folgende Änderungsbedarfe werden diesseits gesehen:

- Der Ablauf vom Aufkommen des Plagiatsverdachts bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf einer universitätsweiten Vereinheitlichung.
- Die RaPO verkehrt den sonst geltenden Grundsatz der Unschuld ohne Schuld nachweis geradezu in sein Gegenteil, wenn es schlicht überhaupt keine Rechte der Beschuldigten bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses definiert (wie bspw. die Einhaltung von Fristen, Zustellungserfordernissen, Beistands- und Einlassungsmöglichkeiten etc., die zwingend zu ergänzen sind!), sondern lediglich in § 8 auf Rechtsbehelfe nach (!) der Entscheidung verweist. Problematisch ist daran zusätzlich, dass in § 22 kein Querverweis auf § 8 enthalten ist, was die Auffind- und Anwendbarkeit für juristische Laien nur erschwert.
- In § 22 (5) RaPO 2020 keine Möglichkeit gegeben ist, bspw. ein (nicht-schwerwiegendes) Plagiat auf Grund besonderer Umstände ohne die Rechtsfolge des Satzes 2 festzustellen. In der Praxis hat sich ein solcher Fall jedoch zugetragen. Dies ist zu ändern.
- Anhörungen gemäß RaPO sind zwingend als solche zu bezeichnen und nicht durch andere Begriffe wie bspw. „Besprechung“ zu verschleiern. Der Vorwurf ist bereits im Vorfeld zu eröffnen.
- Zudem könnte die Anhörung ohne Hinzuziehung des Prüfungsausschusses gar nicht statthaft sein. Denn die Anhörung gem. § 22 (1) Satz 4 RaPO bezieht sich auf die Entscheidung des Prüfungsausschusses und nicht auf den Verdacht der prüfenden Person. „Vor einer Entscheidung“ des Prüfungsausschusses muss ggf. dahingehend ausgelegt werden, dass die Anhörung eng zur Entscheidung des Prüfungsausschusses gehört und dieser daher zu beteiligen ist. Damit wäre auch eine einheitlichere Handhabung sichergestellt, die nicht von einer (unbeabsichtigten) Willkür der prüfenden Person abhängt.
- Eine sehr gute Arbeitsgrundlage für eine Vereinheitlichung bieten die Empfehlungen des Prüfungsausschusses Bildungswissenschaften.

Es kann dahinstehen, inwieweit Vergleiche mit dem Strafrecht überhaupt angemessen sind, auch wenn ein Plagiat im Wissenschaftsbetrieb selbstverständlich ein schweres Vergehen ist. Ich möchte lediglich darauf verweisen, dass selbst im Strafrecht die Täuschung zu den regelmäßig verbotenen Vernehmungsmethoden gehört, wozu man die Verschleierung des Zwecks der Anhörung bis zu ihrem Beginn oder sogar bis in ihren Verlauf hinein durchaus zählen könnte.

Ohne Vorbereitung auf so ein Gespräch ist es nicht nur denkbar, sondern womöglich der Regelfall, dass Beschuldigte unbewusst für sie nachteilige Aussagen treffen, die sie sonst nicht treffen würden und auch nicht bräuchten. Es kann sogar zu Selbstbelastungen rein aus einem Gefühl der Überforderung und dem Wunsch, die Situation möglichst schnell zu beenden, führen. Belastbar sind Aussagen in solch einer Anhörung daher nicht und damit ebenso wenig verwertbar.

Bisherige Beschlüsse (*ggf. zu einem früheren Zeitpunkt im Senat oder in Unterausschüssen gefasste Beschlüsse*):

-/-

Beschlussvorschlag:

s.o.

Anlagen (*ja/nein*):

Beschluss des Senats (*wird nach der Sitzung von der Geschäftsführung ausgefüllt*):

Hinweise:

Substantiiert begründete Anträge sollen bis **14 Tage**¹ vor Sitzungstermin (Mittwoch 20:00 Uhr) bei der Geschäftsführung angemeldet werden. Die vorläufige Tagesordnung wird von der Geschäftsführung des Senats in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden festgelegt. Die Beschlussvorlage ist – soweit möglich – zu nutzen.

¹ Außerhalb der Vorlesungszeit **21 Tage** vor Sitzungstermin, entsprechend § 4 Abs. 2, S. 2 GO Senat.